

Informationen

zur

Gefahrenverhütungsschau



Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises

57.1.1 – Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr –

**Frankfurter Straße 34
63571 Gelnhausen**

Telefon: 06051 / 85 – 55320

Fax: 06051 / 85 – 55530

[Email: vb@mkk.de](mailto:vb@mkk.de)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	Seite 2/4
2	Rechtliche Grundlagen	Seite 2/4
3	Vorbereitung	Seite 2/4
4	Durchführung der GVS	Seite 3/4
5	Nach der Gefahrenverhütungsschau	Seite 3/4
6	Abschluss der GVS	Seite 3/4
7	Gebührenpflicht	Seite 4/4
8	Kontakt	Seite 4/4



1 Einleitung

Sie haben ein Ankündigungsschreiben über die Durchführung einer Gefahrenverhütungsschau in Ihrer Einrichtung erhalten ? Mit dem vorliegenden Informationsblatt wollen wir Ihnen erklären, was eine Gefahrenverhütungsschau ist und wie sich auf diese vorbereiten können.

2 Rechtliche Grundlagen

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) hat den Brandschutzdienststellen der Landkreise die Aufgabe übertragen, die Gefahrenverhütungsschau durchzuführen.

Es handelt sich hierbei um eine Überprüfung von baulichen Anlagen, zum Zwecke der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder andere Gefahr bringende Ereignisse.

Als Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter einer baulichen Anlagen müssen Sie die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau dulden, den beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen gewähren und die Prüfung der technischen Einrichtungen und Anlagen durch die Brandschutzdienststelle gestatten.

Die Gefahrenverhütungsschau soll in zeitlichen Abständen von 5 Jahren durchgeführt werden.

3 Vorbereitung

Die Gefahrenverhütungsschau wird Ihnen in der Regel mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 10 Werktagen angekündigt. In Ausnahmefällen ist jedoch auch eine Überprüfung Ihrer Liegenschaft ohne vorherige Ankündigung möglich.

Je besser die Gefahrenverhütungsschau durch Sie vorbereitet wird, um so zeitsparender lässt sich die Überprüfung vor Ort durchführen.

Prüfen Sie vor dem Durchführungstermin, ob Ihre Unterlagen vollständig und aktuell sind. Legen Sie zum Beispiel folgende Dokumente bereit (soweit vorhanden bzw. baurechtlich gefordert).



- Eine aktuelle objektbezogene Brandschutzordnung
- Nachweise zu Räumungsübungen
- Nachweise über Brandschutzschulungen oder -übungen
- Den aktuellen Feuerwehrplan für die Liegenschaft
- Flucht- und Rettungswegpläne

Suchen Sie die Belege über die zuletzt vorgenommenen Prüfungen an den technischen Anlagen heraus. Dies können je nach Liegenschaft folgende Nachweise sein:

- Prüfungen an tragbaren Feuerlöschern
- Prüfungen an trockenen oder nassen Steigleitungen (z.B. Wandhydranten)
- Prüfungen an Löschwasserentnahmestellen auf Ihrem Grundstück (z.B. Hydranten)
- Prüfungen an Brandmeldeanlagen und/oder Alarmierungsanlagen
- Prüfungen an Anlagen zur Rauchabführung (natürliche oder maschinelle RWA)
- Prüfungen an automatischen Löschanlagen
- Prüfungen an Sicherheitsstrom- und/der Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
- Prüfungen an Schließvorrichtungen selbstschließender Türen

Zu Beginn der Gefahrenverhütungsschau werden wir die vorhandenen Dokumente einsehen, um festzustellen, ob die technischen Anlagen in Ihrer Liegenschaft noch wirksam und betriebssicher sind. Falls Nachweise fehlen oder hierin wesentliche Mängel festgestellt wurden, werden wir die Vorlage entsprechender Prüfnachweise nachfordern, mit denen die Funktionsfähigkeit der Anlagen bestätigt wird.

4 Durchführung der GVS

Nach Sichtung der von Ihnen bereitgehaltenen Unterlagen werden wir gemeinsam mit Ihnen durch die bauliche Anlage gehen, um die Maßnahmen zum betrieblichen und anlagentechnischen Brandschutz vor Ort zu überprüfen. Auch hier können Sie im Vorfeld der Besichtigung bereits einiges tun, um den Ablauf zu vereinfachen.

Achten Sie darauf, dass Ihre Aushänge zum Brandschutz (Brandschutzordnung Teil A) und Ihre Flucht- und Rettungswegpläne aktuell und lagerichtig angebracht sind. Kontrollieren Sie, ob Ihre Löschgeräte an den dafür vorgesehenen Stellen vorhanden, benutzbar und leicht auffindbar sind. Prüfen Sie, ob Türen mit Selbstschließfunktion vollständig schließen und entfernen Sie gegebenenfalls Hindernisse im Schließbereich solcher Türen. Beachten Sie, dass Ihre Rettungswege gut zu erkennen, frei zugänglich korrekt gekennzeichnet und benutzbar sind.



Falls wir bei unserem Rundgang Mängel feststellen, werden wir diese mit Ihnen vor Ort besprechen.

5 Nach der Gefahrenverhütungsschau

Nach der Überprüfung Ihrer Liegenschaft durch die Brandschutzdienststelle erhalten Sie auf dem Postweg ein Anhörungsschreiben, in dem sofern Mängel vorhanden waren, diese aufgelistet sind. Diese Anhörung bietet Ihnen Gelegenheit, sich zu den Feststellungen zu äußern. Insbesondere können Sie hier auch Vorschläge zur terminlichen Abarbeitung der dokumentierten Mängel machen.

Informieren Sie uns bitte zeitnah über die von Ihnen veranlassten Maßnahmen zur Abstellung der von uns festgestellten Mängel. Werden die Mängel nach der Anhörung nicht oder nur unvollständig abgestellt, dann erhalten Sie eine Mängelbeseitigungsanordnung, mit der die Abstellung der (restlichen) Mängel angeordnet wird.

6 Abschluss der GVS

Im Anschluss an Ihre Mitteilung, dass die festgestellten Mängel beseitigt wurden, werden wir in der Regel eine Nachschau vor Ort durchführen, um uns von der sachgerechten Abarbeitung zu überzeugen. Im Einzelfall kann jedoch auch auf eine Nachschau verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Brandschutzdienststelle.

Sobald alle Mängel beseitigt wurden, erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung, dass der aktuelle Vorgang der Gefahrenverhütungsschau abgeschlossen wurde.

Bis zur nächsten Überprüfung (i.d.R. in 5 Jahren) durch die Brandschutzdienststelle obliegt es Ihnen als Eigentümer oder Nutzer der Liegenschaft dafür Sorge zu tragen, dass sich das Gebäude weiterhin in einem gebrauchstauglichen und sicheren Zustand befindet.

7 Gebührenpflicht

Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau und der eventuell durchzuführenden Nachsichten fallen Verwaltungskosten an, die Ihnen in Rechnung gestellt werden. Grundlage hierfür ist der § 15 Abs. 7 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine



Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG). Die Gebührenhöhe richtet sich nach der gültigen Gebührensatzung des Main-Kinzig-Kreises.

Den jeweiligen Verwaltungskostenfestsetzungsbescheid erhalten Sie im Anschluss der Gefahrenverhütungsschau bzw. der Nachschau auf dem Postweg.

8 Kontakt

Falls Sie im Vorfeld der angekündigten Gefahrenverhütungsschau Fragen haben, dann wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter, der auf dem Ankündigungsschreiben zur GVS, namentlich genannt ist. Alternativ können Sie auch eine Anfrage über das Kontaktformular aus unserem Downloadbereich an vb@mkk.de senden.